



Gemeinde Desselbrunn
Desselbrunn 37
4693 Desselbrunn

Bearbeiter/-in: Ing. Erich Mühlparzer
Tel: (+43 7672) 702-73481
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Vöcklabruck, 18.03.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 14.12.2021 der Kraftwerk Glatzing-Rüstdorf eGen., Staig 32 4690 Schlatt, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Restwasserkraftwerkes (Wasserkraftschnecke) am Buchleitenwehr an der Ager (Gemeinde Desselbrunn) erteilt. Diese Wasserkraftanlage wurde fertig gestellt und ist zu überprüfen.

Darüber hinaus ist vorgesehen

- a) die abgeändert ausgeführten Anlagenteile entweder nachträglich zu genehmigen oder wasserrechtliche zu bewilligen und
- b) den erfolgten Umbau des Einlaufbauwerkes am Kaufinger Mühlbach – in Abänderung des Bewilligungsbescheides vom 21.12.1973, Wa-3406/2-1973 nachträglich wasserrechtlich zu bewilligen.

In diesen Angelegenheiten wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Desselbrunn	
Datum: 16.04.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Ausführungsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Errichtung eines Restwasserkraftwerkes (Wasserkraftschnecke) am Buchleitenwehr an der Ager (Gemeinde Desselbrunn) - wasserrechtliche Überprüfung

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07672/702-73481)
- Gemeindeamt Desselbrunn, Desselbrunn 37 4693 Desselbrunn, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07673/3713)

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlagenteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter

diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

§ 9, 11 – 13, 21, 22, 30 – 33, 50, 72, 98, 102, 105, 108, 111, 112, 121 und 134 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Gewässerschutz u. Landesgeologie, Referat Gewässerbiologie, z. H. Ing. Mag. Herwig Brandlmaier, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz
2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Gmunden, z. H. Dipl.-Ing. Rudolf Hackl, Stelzhamerstraße 13, 4810 Gmunden
3. Gemeindeamt Desselbrunn, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
 - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Ausführungsunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
 - c) mit dem Ersuchen, die vom Vorhaben berührten Grundeigentümer oder Wasserberechtigten, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden;
 - d) mit dem Ersuchen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten sowie die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Ausführungsunterlagen zu übergeben.

4. Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen, Staig 32, 4690 Schwanenstadt
5. Gemeinde Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham
6. Warnecke Consult Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., Weissenwolffstraße 14, 4221 Steyregg
7. FALKEN-TORE GmbH, Falkenau 3, 4690 Schwanenstadt
8. Rohöl-Aufsuchungs AG, Schwarzmoos 28, 4851 Gampern
9. Johann Hochreiter
10. Franz Schedlberger
11. Sonja Helmberger
12. Anglerbund Linz, z. H. Obann Martin Pfaffinger, Schuhmannstraße 30, 4030 Linz
13. Fischereirevierausschuss Ager-Vöckla, z. H. Herrn Obmann Alois Köttl, Redl 8, 4872 Neukirchen a. d. V.
14. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz
15. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Gmunden als gewässerbetreuende Stelle, Stelzhamerstraße 13, 4810 Gmunden
16. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Erich Mühlparzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.